

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1964

Hamburg, 9. Oktober 1964

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Kollektenplan 1965
2. Verordnung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik
3. Allgemeine Dienstanweisung für die Kirchenmusiker der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

II. Von der Synode

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Konfirmationstermine 1965
2. Konfirmandenanmeldungen
3. Kirchenmusikerprüfungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Schulferien 1965/66
2. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Kollektenplan 1965

Es sind folgende Kollekten zu erheben:

1. Am 1. Januar 1965, Neujahrstag, für die Aktion „Brot für die Welt“.
2. Am 17. Januar 1965, 2. Sonntag nach Epiphania, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten.
3. Am 14. Februar 1965, Septuagesimä, für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund.
4. Am 21. Februar 1965, Sexagesimä, für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
5. Am 21. März 1965, Okuli, für die Seemannsmission.
6. Am 4. April 1965, Judika, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
7. Am 11. April 1965, Palmarum, für das Palästina-werk.
8. Am 18. April 1965, Ostersonntag, für die Äußere Mission.
9. Am 2. Mai 1965, Misericordias Domini, zur Verfügung des Kirchenrats.
10. Am 9. Mai 1965, Jubilate, für die Evangelische Jugendarbeit im Osten.
11. Am 23. Mai 1965, Rogate, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
12. Am 30. Mai 1965, Exaudi, für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.
13. Am 6. Juni 1965, Pfingstsonntag, für den Verein Diaspora und das Gustav-Adolf-Werk.
14. Am 13. Juni 1965, Trinitatis, für den Lutherischen Weltdienst.
15. Am 27. Juni 1965, 2. Sonntag nach Trinitatis, für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden.
16. Am 4. Juli 1965, 3. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision.
17. Am 18. Juli 1965, 5. Sonntag nach Trinitatis, zur Verfügung des Kirchenrats.
18. Am 15. August 1965, 9. Sonntag nach Trinitatis, für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evangelische Hilfswerk der EKD im Osten.
19. Am 22. August 1965, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.
20. Am 12. September 1965, 13. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus.
21. Am 19. September 1965, 14. Sonntag nach Trinitatis, (Diakoniesonntag), für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg.
22. Am 26. September 1965, 15. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdonfer Anstalten.

23. Am 10. Oktober 1965, 17. Sonntag nach Trinitatis, für unversorgte deutsche Missionsfelder.
24. Am 24. Oktober 1965, 19. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderermission in Hamburg.
25. Am 31. Oktober 1965, Reformationstag, zur Verfügung des Kirchenrats.
26. Am 7. November 1965, 21. Sonntag nach Trinitatis, für den Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Vereinigtes Evangelisch-lutherisches Diakonissen-Mutterhaus).
27. Am 14. November 1965, 22. Sonntag nach Trinitatis, für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
28. Am 28. November 1965, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission.
29. Am 5. Dezember 1965, 2. Advent, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
30. Am 24. Dezember 1965, Heiligabend, für die Aktion „Brot für die Welt“.

Die Erträge vorstehend angeordneter Kollekten sind ungekürzt bis spätestens zum Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Bankkonto der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank in Hamburg, Abt. Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79 zu überweisen. Ausgenommen ist die unter Nr. 8 aufgeführte Kollekte für die „Äußere Mission“ am 18. April 1965, die von der Gemeinde direkt an eine Missionsanstalt zu überweisen ist. Die Missionsanstalt ist auf dem Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in GVM Nr. 2 vom 10. März 1953 in der Verordnung betr. das Kollektenwesen (§ 7) vorgeschriebene Formblatt ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen.

Auch die Kollekten für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche (Nr. 6, 11 und 29) sind in voller Höhe an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

Es ist stets der gesamte Betrag einer jeden Kollekte auf dem Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Die zur Verfügung des Kirchenrats vorgesehenen Kollekten (Nr. 9, 17 und 25) stehen, falls nähere Weisung nicht rechtzeitig erfolgt, den Gemeinden zur freien Verwendung zu.

Kollekten aus Wochenschlußgottesdiensten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 31. August 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

(361)

2. Verordnung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik

Gemäß § 22 des Kirchenmusikergesetzes vom 24. Februar 1964 (GVM 1964 Seite 3) erläßt der Kirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik ist eine Einrichtung der Landeskirche zur Förderung der Kirchenmusik.

§ 2

- (1) Dem Amt für Kirchenmusik gehören an
 1. ein vom Kirchenrat als erster Vorsitzender berufener Pastor,
 2. der Referent für Kirchenmusik im Kirchenrat,
 3. der Dezernent für Kirchenmusik im Landeskirchenamt,
 4. der Orgelbausachverständige der Landeskirche,
 5. der Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg,
 6. zwei weitere vom Kirchenrat berufene Pastoren,
 7. sechs vom Kirchenrat berufene Kirchenmusiker.
- (2) Es wählt sich aus seinen Mitgliedern einen Kirchenmusiker als zweiten Vorsitzender.

§ 3

Mitglieder nach § 2 (1) Ziffer 6 und 7 beruft der Kirchenrat für sieben Jahre.

§ 4

- (1) Das Amt für Kirchenmusik nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch das Kirchenmusikergesetz und die Dienstanweisung für Kirchenmusiker übertragen werden.
- (2) Es berät den Kirchenrat und das Landeskirchenamt bei der Durchführung des Staatsvertrages über die „Errichtung einer Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Hamburg“.

§ 5

Dem Amt für Kirchenmusik werden außerdem folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung und Förderung der Gemeinden, gesamt-kirchlichen Ämter und Einrichtungen,
2. Besuchstätigkeit in den Gemeinden,
3. Genehmigung von Vertretungen im kirchenmusikalischen Dienst,
4. Planung und Durchführung von übergemeindlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
5. Beratung, Förderung und Fortbildung der Kirchenmusiker,
6. Verwaltung der Landeskirchlichen Musikbücherei

§ 6

Das Amt für Kirchenmusik beschließt über die Verwendung des Musikpflegefonds.

§ 7

Das Amt für Kirchenmusik gibt sich eine Geschäftsordnung.

Hamburg, den 31. August 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

(307)

3. Allgemeine Dienstanweisung für die Kirchenmusiker der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

§ 1

- (1) Der Kirchenmusiker trägt in seinem Amt den Aufbau und das Leben der Gemeinde verantwortlich mit. In und außer Dienst hat er sich seines Amtes würdig zu erweisen.
- (2) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstpflichten gewissenhaft wahrzunehmen und allen ihm auf Grund dieser Dienstanweisung erteilten Anordnungen nachzukommen.
- (3) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstobliegenheiten persönlich zu erledigen.

§ 2

- (1) Das Kirchenmusikeramt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik (Kantoren- und Organistendienst) in der Kirchengemeinde.
- (2) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes bei allen Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen der Gemeinde sowie bei allen Amtshandlungen, die in der Kirche stattfinden, und allen Gemeindeveranstaltungen, bei denen die Mitwirkung des Kirchenmusikers üblich ist oder besonders angeordnet wird. In einer Kirchengemeinde mit eigenem Friedhof ist er auch zur Mitwirkung bei auf diesem Friedhof stattfindenden kirchlichen Trauerfeiern verpflichtet.
- (3) Die dienstlichen Verpflichtungen des Kirchenmusikers erstrecken sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern auch auf etwa neu einzurichtende Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen.
- (4) Besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (5) Wird in Einzelfällen vom Kirchenvorstand der Einsatz oder die Mitwirkung eines anderen Kirchenmusikers oder fremder Chöre oder Solisten gewünscht, so bedarf es dazu der Zustimmung des zuständigen Kirchenmusikers. Wird diese verweigert aus Gründen, die der Kirchenvorstand nicht anerkennen kann, so kann sie durch eine

Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Anhören des Amtes für Kirchenmusik ersetzt werden.

- (6) Kirchenmusiker mit bestandener A-Prüfung sind verpflichtet, an der vom Amt für Kirchenmusik veranstalteten Stunde der Kirchenmusik mitzuwirken.

§ 3

Die Tätigkeit des Kirchenmusikers im Gottesdienst hat im Einvernehmen mit dem Pfarramt zu erfolgen. Die Leitung des Gottesdienstes obliegt dem amtierenden Pastor. Er entscheidet über die Einordnung der kirchenmusikalischen Stücke in den Gang des Gottesdienstes und über die Angemessenheit des Wortinhaltes der liturgischen Stücke. Über die musikalische Eignung eines liturgischen Stückes entscheidet der Kirchenmusiker. In Zweifelsfällen ist das Amt für Kirchenmusik zur Vermittlung anzurufen.

§ 4

- (1) Der Kantor hat die Pflicht, den Kirchenchor zu leiten, seine Leistungsfähigkeit zu fördern und, falls ein Chor nicht besteht, um die Bildung eines solchen nach Kräften bemüht zu sein.
- (2) Der Kantor ist verpflichtet, mit dem Chor die liturgischen Choraufgaben des Gottesdienstes wahrzunehmen. Er hat im Einvernehmen mit dem Pfarramt an Gemeindeabenden mitzuwirken und darüber hinaus Singstunden mit der Gemeinde, den Gemeindekreisen und den Konfirmanden zu veranstalten.
- (3) Die Einstellung und Entlassung von Chormitgliedern ist Sache des Kantors.
- (4) Der Kantor hat den Vorsitz des Kirchenvorstandes regelmäßig über den Stand der Chorarbeit zu unterrichten.

§ 5

- (1) Der Organist hat an den durch die Gottesdienstordnung bestimmten Stellen des Gottesdienstes zur Begleitung des Gemeindegesanges oder Chorgesanges oder zur Ausführung von selbständiger Orgelmusik die Orgel zu spielen.
- (2) Bei der Auswahl der Melodien zu den Gemeindegesängen sind die Weisen des Evangelischen Kirchengesangsbuches, bei den liturgischen Sätzen, die für die Kirchengemeinde bestehende Ordnung maßgebend.

§ 6

- (1) Der Organist hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden oder Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordern, hat er sofort dem Kirchenvorstand zu melden. Er kann kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister selbst ausführen, soweit er dazu in der Lage ist.
- (2) Der Organist hat darauf zu achten, ob bei Dampf- oder Luftheizungen genügender Feuchtigkeitsgehalt in der Luft vorhanden ist. Gegebenenfalls ist der Kirchenvorstand zu benachrichtigen.
- (3) Der Organist hat die Funktion und Stimmung der Orgel vor dem Gottesdienst zu prüfen, nach dem

Spielen den Spieltisch zu verschließen und den Schlüssel an einem auch den Kirchenbeamten bekannten Ort in der Nähe des Spieltisches zu verwahren.

- (4) Der Organist hat ein Orgeltagebuch zu führen, in das er unter Angaben des Datums alle Vorkommnisse an der Orgel wie Störungen, Beschädigungen usw. einträgt, auch alle baulichen Schäden, die das Orgelwerk gefährden könnten. Er hat dieses Orgeltagebuch in bestimmten Zeitabständen, in dringenden Fällen sofort, dem Vorsitz der Kirchenvorstandes vorzulegen.
- (5) Dem Organisten steht die Orgel für seine Übungszwecke kostenlos zur Verfügung. Er hat mindestens einem Schüler der Kirchenmusikabteilung an der Staatlichen Hochschule für Musik die Benutzung der Orgel zu Übungszwecken zu gestatten.
Über die Festsetzung der Übungszeiten hat sich der Schüler mit dem Organisten ins Benehmen zu setzen. Der Organist kann seinen Schülern die Benutzung der Orgel unter seiner Verantwortung gewähren. Anderen Personen darf er die Benutzung der Orgel sowie den Zutritt in das Innere der Orgel nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestatten.
- (6) Hat der Kirchenvorstand dem Organisten eine generelle Genehmigung erteilt, über den Zutritt in das Innere der Orgel zu entscheiden, so darf der Organist diesen Zutritt nur Orgelfachleuten gestatten, sonstigen Personen nur in seiner Gegenwart. Bei neugebauten Orgeln hat sich der Organist besonders davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel überhaupt im Zusammenhang mit der Garantie- und Eigentumsverpflichtung untersagt oder eingeschränkt ist.

§ 7

- (1) Der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes.
- (2) Der Kirchenmusiker hat das Recht, seine dienstlichen Anliegen in einer zuvor mit dem Vorsitz der Kirchenvorstandes vereinbarten Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen. Zu Verhandlungen des Kirchenvorstandes über kirchenmusikalische Angelegenheiten kann der Kirchenmusiker hinzugezogen werden.
- (3) Der Kirchenmusiker nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teil.

§ 8

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker angestellt, regelt der Kirchenvorstand die Verteilung des Dienstes. Über Gottesdienste und Amtshandlungen, in denen beide gemeinsam mitzu-

wirken haben, müssen sie sich rechtzeitig verständigen.

§ 9

- (1) Gesuche um Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Kirchenvorstand einzureichen. In dringenden Fällen, besonders im Falle der Verhinderung durch Krankheit, genügt eine rechtzeitige Benachrichtigung des amtierenden Pastors. In allen Fällen soll der Kirchenmusiker, soweit nicht ein regelmäßiger Vertreter vom Kirchenvorstand für ihn bestellt ist, seinerseits für Vertretung sorgen.
- (2) Zu einer länger dauernden Vertretung kann nur ein Kirchenmusiker zugelassen werden, der die Anstellungsfähigkeit besitzt oder vom Amt für Kirchenmusik einen Zulassungsausweis erhalten hat. Studierende der Kirchenmusik sind zur Vertretung zugelassen, wenn sie die Genehmigung ihrer Ausbildungsstätte haben.
- (3) Die Kosten für Vertretungen bei Erkrankungen, während des Erholungsurlaubs, bei Einberufung zur Bundeswehr und bei einer anderweitigen dienstlichen Inanspruchnahme durch die Gemeinde oder die Landeskirche trägt die Kirchengemeinde.
- (4) Für Vertretungen, die aus anderen, insbesondere persönlichen Gründen, erforderlich werden, hat der Kirchenmusiker für eigene Rechnung zu sorgen.
- (5) Sind an einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker tätig, so vertreten sie sich gegenseitig.
- (6) Im Dienste der Hamburgischen Landeskirche oder ihrer Gemeinden stehende Kirchenmusiker erhalten für Vertretungen gem. Abs. 3 keine Vergütung.

§ 10

- (1) Der Kirchenmusiker erhält in allen kirchenmusikalischen Fragen Rat und Förderung durch das Amt für Kirchenmusik. Er kann in Konfliktfällen dieses Amt zur Vermittlung anrufen.
- (2) Der Kirchenmusiker hat an den für seine Fortbildung vom Amt für Kirchenmusik angesetzter Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 11

Die Dienstanweisung kann durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik ergänzt werden.

Hamburg, den 31. August 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

(231)

II. Von der Synode

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Konfirmationstermine 1965

(Den Geistlichen und den Kirchenbüros bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Für die Konfirmationen 1965 werden folgende Sonntage festgesetzt:

Estomihi, 28. Februar 1965

Invocavit, 7. März 1965

Reminiszere, 14. März 1965.

Hamburg, den 24. August 1964

Der Bischof
Dr. Wölber

(312)

2. Konfirmandenanmeldungen

(Den Geistlichen und den Kirchenbüros bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1967 konfirmiert werden sollen, findet am Montag, dem 26. April, Dienstag, dem 27. April, Donnerstag, dem 29. April, und Freitag, dem 30. April 1965 von 16 bis 19 Uhr statt.

Der Unterricht für die neuangemeldeten Konfirmanden beginnt am Montag, dem 3. Mai 1965.

Hamburg, den 24. August 1964

Der Bischof
Dr. Wölber

(332)

3. Kirchenmusikerprüfungen

Vor dem Kirchenmusikalischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 15. Juli 1964 folgende Studierende der Abteilung für Evangelische Kirchenmusik die Prüfungen bestanden:

die kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten

Fräulein Heide Becker

Dieter Springer

Fräulein Maria Stehn;

die mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten

Hartmut Imbt

Wolfgang Schlüs.

(307)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Der Kirchenrat hat Pastor Spielmann mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Borgfelde wählte am 19. August 1964 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor Kurt Skowronnek, bisher Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven, zum Pastor der Kirchengemeinde Borgfelde.

Der Kirchenrat hat Pastor Skowronnek mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 6. Juli 1964 ist die freie Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pauli-Nord auf Grund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Pastor Günter Spielmann aus Federwardergroden (Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg) besetzt worden.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 3. August 1964 ist der für den Dienst in der Studentenarbeit an der Universität Wisconsin und im Pfarrdienst der St. John's Lutheran Church beurlaubte Pastor Erich Boyens mit Wirkung vom 1. November 1964 in das Studentenpfarramt der Hamburgischen Landeskirche berufen worden.

(202)

Pastor Georg Laitenberger, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, wurde am 12. Sonntag nach Trinitatis, 16. August 1964, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Joh. 15, Vers 5, zugrunde. Pastor Laitenberger predigte über Jes. 38, Vers 9—13 und 17—20.

(202)

Pastor Karl Lindemann, mit der Seelsorge in den Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel beauftragt, wurde

am 16. Sonntag nach Trinitatis, 13. September 1964, durch Bischof Dr. Wölber in sein Amt eingeführt.

Bischof Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache Eph. 3, Vers 14 ff., zugrunde. Pastor Lindemann predigte über 2. Kor. 1, Vers 3—7.

(202)

Pastor Burghard Conrad, Kirchengemeinde St. Stephanus, wurde am 17. Sonntag nach Trinitatis, 20. September 1964, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache 1. Mose 12, Vers 2, zugrunde.

Pastor Conrad predigte über 1. Kor. 9, Vers 16—23.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kirchwerder wählte am 2. Juni 1964 Wolfgang Feddersen gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 24. Februar 1964 zum Kirchenmusiker der Kirchengemeinde Kirchwerder.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. August 1964 genehmigt.

(231)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Kirchenrendant Walter Lorenz, Kirchengemeinde St. Gertrud, ist im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand St. Gertrud mit Wirkung vom 16. September 1964 unter Ernennung zum Amtmann in das Landeskirchenamt versetzt worden.

(1521)

Kirchenrendant Johannes Büssenschütt, Kirchengemeinde St. Thomas, ist mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände mit Wirkung vom 16. September 1964 in die Kirchengemeinde St. Gertrud versetzt worden.

(234)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Dr. Kurt Wiese, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft, ist auf seinen Antrag gemäß § 10 Abs. 1 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 30. Mai 1960 mit Ablauf des 30. September 1964 in den Ruhestand versetzt worden.

(202)

Pastor Ernst Dietze, Kirchengemeinde Borgfelde, und Pastor Lic. Gustav Häußler, Amalie-Sieveling-Krankenhaus, sind auf Grund § 10 Abs. 3 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 30. Mai 1960 mit Ablauf des 30. September 1964 in den Ruhestand getreten.

(202)

Pastor Alfred Krüger, Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. September 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Pfarrstelle in Sottrum (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers) zu übernehmen.

(202)

Auf ihren Antrag sind aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche mit Ablauf des 30. September 1964 ausgeschieden:

Gemeindehelferin Eva-Regine Klehm, Kirchengemeinde Alt-Barmbek

Gemeindehelferin Susanne Rose, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn.

(235)

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Schulferien 1965/66

Die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1965/66 mit Zustimmung der Deputation der Schulbehörde wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsferien	15. 3.	bis 31. 3. 1965
außerdem schulfrei vom	16. 4.	„ 20. 4. 1965
Pfingstferien	5. 6.	„ 12. 6. 1965
Sommerferien	5. 7.	„ 15. 8. 1965
Herbstferien	4. 10.	„ 9. 10. 1965

Weihnachtsferien 22. 12. 1965 bis 6. 1. 1966.

Die Daten bezeichnen den ersten und letzten Ferientag.

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1965 ist der 12. März 1965.

Die Frühjahrsferien 1966 dauern vom 14. März bis zum 31. März 1966.

(333)

2. Kollektenergebnisse (Siehe Seite 65)

VII. Berichtigungen

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 7. Mai 1964 für das Palästinawerk	am 28. Juni 1964 für die Bahnhofsmission	am 5. Juli 1964 für gesamtkirchliche Notstände u. Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	am 19. Juli 1964 für die Auswanderermission in Hamburg	am 2. August 1964 für den Ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel	am 16. August 1964 für die diakonische Arbeit der Inneren Mission u. das evang. Hilfswerk der EKD im Osten
	D M	D M	D M	D M	D M	D M
I. Hauptkirchenkreis						
1. St. Petri	289.19	195.76	289.55	278.38	350.42	279.67
2. St. Nikolai	139.70	265.—	258.57	102.36	175.10	230.—
3. St. Katharinen	150.—	255.98	195.75	180.96	78.—	142.80
4. St. Jacobi	86.14	79.46	109.08	71.61	70.33	106.29
5. St. Michaelis	1186.—	60.—	174.—	207.—	266.—	265.—
6. St. Pauli-Süd	20.80	18.11	15.45	15.—	13.60	33.71
7. St. Pauli-Nord	60.02	9.16	56.35	46.69	28.97	52.—
8. St. Pauli-West	7.20	7.56	7.89	3.50	5.90	9.75
9. St. Georg	160.43	71.91	73.49	79.55	71.—	177.91
10. Finkenwerder	73.63	66.50	75.21	30.03	77.44	79.38
11. Moorburg	8.29	15.22	17.95	15.16	21.39	16.55
II. Westkreis						
12. Christuskirche-Eimsbüttel	58.49	51.82	35.30	61.29	45.24	101.44
13. Bethlehem-Kirche	69.—	62.—	59.—	56.55	63.60	71.—
14. Apostelkirche	52.95	28.96	53.94	61.62	78.29	64.71
15. St. Stephanus	21.66	16.14	27.04	49.97	15.87	24.60
16. St. Johannis-Harvestehude	73.09	80.62	58.99	74.27	67.62	109.51
17. St. Andreas	107.24	127.77	148.26	131.31	113.59	200.33
18. St. Markus-Hoheluft	93.74	42.92	93.88	37.76	101.25	112.40
III. Nordkreis						
19. St. Johannis-Eppendorf	196.74	189.09	97.97	159.32	252.70	301.60
20. St. Martinus-Eppendorf	122.01	112.16	107.79	69.03	71.24	69.60
21. Groß-Borstel	84.21	72.26	168.38	111.77	125.57	237.71
22. Matthäusgem.-Winterhude	249.06	466.91	192.60	86.38	117.50	173.79
23. Epiphaniengemeinde	85.81	67.24	78.97	74.62	110.23	134.11
24. Paul Gerhardt-Gem. Winterh.	90.78	157.20	85.70	58.06	70.21	164.19
25. Alsterdorf	122.—	94.50	163.50	172.—	109.50	188.80
26. Ohlsdorf	70.—	146.50	88.—	54.—	55.—	90.—
27. Fuhsbüttel St. Lukas	100.88	110.68	186.69	89.62	98.56	129.80
28. Fuhsbüttel St. Marien	76.44	71.78	98.60	78.96	94.88	111.64
29. Hummelsbüttel	151.16	66.74	90.86	97.60	69.80	174.79
30. Klein-Borstel	68.02	108.62	65.58	42.40	43.20	128.53
31. Ansgar-Langenhorn	84.—	79.—	103.80	44.20	64.13	100.—
32. Nord-Langenhorn	73.88	74.—	70.40	96.55	98.04	122.88
IV. Ostkreis						
33. St. Gertrud	93.93	93.83	211.94	116.69	125.68	180.20
34. Uhlenhorst	82.26	66.20	141.06	46.25	45.78	92.22
35. Eilbek-Friedenskirche	93.50	80.—	65.—	45.—	113.50	86.—
36. Eilbek-Versöhnungskirche	366.50	266.—	359.—	80.—	160.50	341.—
37. Alt-Barmbek	51.21	49.49	65.99	27.37	50.—	30.60
38. Kreuzkirche	53.46	50.17	61.80	60.50	43.87	60.—
39. West-Barmbek	40.55	58.65	97.36	49.57	89.88	74.48
40. Nord-Barmbek	181.77	222.77	163.47	79.87	112.61	267.56
41. St. Gabriel	20.50	52.95	50.27	31.52	33.24	60.37
42. Dulsberg	72.—	54.05	58.65	32.—	55.80	75.15
V. Südkreis						
43. Borgfelde	43.66	37.19	49.69	46.27	50.47	91.12
44. St. Annen	15.50	12.80	12.—	10.—	8.—	14.—
45. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	89.78	285.83	124.29	57.64	79.66	153.51
46. Simeongemeinde	29.50	22.55	21.60	15.08	28.10	46.35
47. Paulusgemeinde	76.60	87.32	69.50	25.—	50.—	108.63
48. Süd-Hamm	56.91	33.70	63.—	71.20	56.02	44.70
49. Martinsgemeinde Horn	24.30	46.37	121.16	37.25	34.69	148.99
50. Philippusgemeinde Horn	41.50	46.15	33.67	71.85	43.52	53.50
51. Kapernaumgemeinde Horn	42.25	52.02	36.33	38.51	27.21	66.25
52. Timotheusgemeinde Horn	54.55	42.97	30.—	30.—	30.—	55.08
53. St. Thomas	38.08	30.50	39.—	13.09	22.86	34.35
54. Veddel	43.50	38.—	68.—	27.—	54.—	37.—
VI. Kreis Bergedorf						
55. Bergedorf	155.05	142.30	190.98	157.30	150.79	200.—
56. Geesthacht-St. Salvatoris	109.50	112.—	58.—	58.50	81.—	87.50
57. Geesthacht-St. Petri	37.30	113.91	60.23	36.71	33.92	56.20
58. Altengamme	43.71	26.95	22.16	29.40	12.78	35.—
59. Kirchwerder	20.40	21.15	37.72	41.78	37.73	34.49
60. Neuengamme	22.50	8.75	15.58	10.—	10.60	10.05
61. Curslack	19.45	28.—	8.80	6.—	11.60	16.70
62. Allermöhe	10.50	11.20	16.20	16.20	17.50	10.15
63. Billwerder a.d.B.	15.60	20.10	26.10	15.10	20.30	20.65
64. Nettelburg	42.90	42.05	51.65	38.95	26.30	52.44
65. Moorfleet	26.13	18.52	19.85	28.25	25.—	19.27
66. Ochsenwerder	31.40	11.70	5.—	10.—	5.20	33.70
VII. Kreis Cuxhaven						
67. Ritzebüttel	39.55	45.20	58.15	86.90	50.50	92.75
68. Gnadenkirche Cuxhaven	18.94	18.86	4.76	12.65	6.56	10.25
69. Groden	13.30	16.50	24.90	14.80	5.10	35.—
70. Döse	25.91	38.41	27.40	44.80	97.63	53.54
71. Sahlenburg	14.15	6.95	13.50	24.25	39.25	34.55
71. St. Petri-Cuxhaven	36.80	44.50	31.—	49.75	79.30	119.20
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten						
72. Flußschiffergemeinde	21.—	10.52	8.65	5.30	20.04	32.10
73. Seemannsmission	7.—	4.10	6.40	10.10	8.80	18.—
74. Flüchtlingslag. Finkenwerder	6.80	4.01	5.77	4.30	5.20	6.33
75. Schröderstift	16.—	8.55	24.—	8.—	9.60	21.—
76. Krankenhäuser	76.85	33.98	23.80	119.07	109.60	101.39
	6.659.11	5.804.49	6.026.42	4.527.24	5.203.86	7.425.81

